

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Gegen Empfangsbekanntnis

Roche Diagnostics GmbH
Nonnenwald 2
82377 Penzberg

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Ihr Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die wesentliche Änderung im Gebäude 444 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/2 der Gemarkung Penzberg**

Anlagen:
genehmigter Plansatz
Kostenrechnung
Empfangsbekanntnis gegen Rückgabe
Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihren Antrag vom 31.07.2019, ergänzt mit Schreiben 29.05.2020 geprüft und erlassen folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung nach § 16 BImSchG

Sie erhalten nach Maßgabe der in Buchstabe C. festgesetzten Nebenbestimmungen die Genehmigung zur Änderung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung des Gebäudes 444 auf dem Grundstück 1226/2 der Gemarkung Penzberg.

Umweltschutzverwaltung

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Wernberger
Zimmer Nr.: 203
Tel.: (0881) 681-1321
Fax: (0881)681-2296
k.wernberger@lra-wm.bayern.de

Weilheim,
16.10.2020

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
1711.020

Ihr Schreiben vom:
31.07.2019

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@lra-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-schongau.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



Postanschrift:
Postfach 1353
82360 Weilheim

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberland
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Sparkasse Oberland
IBAN: DE53 7035 1030 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1WHM

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

B. Planunterlagen

1. Allgemeine Angaben (Antrag, Antragsteller, Standort, Antragsgegenstand, Art und Umfang des Vorhabens mit Kurzdarstellung, Kurzbeschreibung, Umweltmanagement, Investitionskosten, Zeitplan = 16 Seiten)
2. Angaben zu Umgebung und Standort (Übersichtsplan 1:25.000, Übersichtsplan 1:5000 = 4 Seiten)
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Verfahrensbeschreibung Projekt EBP2P, Verfahrensbeschreibung Projekt Particles, Baubeschreibung, Anlagenparameter, Überwachungsmaßnahmen = 10 Seiten
 - Plan Transferflussschema EBP2P, Raumliste, Medienverbrauchsliste EBP2P und Particles = 4 Seiten
 - Einsatzstoffliste = 17 Seiten bzw. Pläne
 - Lager- und Pulverhandling; Raumbezogene Mengen Lösemittel = 5 Seiten
 - Sicherheitstechnische Anforderungen, Equipmentliste = 6 Seiten bzw. Pläne
 - Apparateliste, Equipmentliste Masse = 4 Seiten
 - Equipmentliste = 3 Seiten bzw. Pläne
 - Medienliste EBP2P + Particles = 4 Seiten
 - Grundrisse E000, E100, E200, E300, E400, E600, Layout Particle, PID Legende = 8 Pläne





- Ordner 3; PID Hochdruckreinigung Wasser WHD + Verteilung TA93, PID EBW Verteilung TA 93, PID Mediensäulen Typicals, PID Natronlauge 50 % Verteilung und Rohrbrücke TA 95, PID Abluft sauer Verteilung ALS, R&I PW1 Bereitstellung TA 93, PID Lösemittel Pumpenstationen Chemie 1 und Chemie 2 TA80 Blatt 1, PID Lösemittel Pumpenstationen Chemie 1 und Chemie 2 TA 80 Blatt 2, R&I Blowdown Behälter & Sonst. Ausrüstung, PID Rohrtrassen BA HBA, PID Rohrtrassen GSB WEL Schächte Trassen, PID Rohrtrasse N2 AR HE, PID Rohrtrassen Lösemittel Schächte & Trassen TA 80, R&I Medienentsorgungsstation WEL GSB, R&I Medienentsorgungsstation BA HBA, PID Mehrzweck Behälter TA 32 Ansatzbehälter, Medienübersicht Liats Skid, Ansatzbehälter Synthesebehälter, Coatingbehälter Erntebehälter, Magnetisches Waschen, Fließschema Gesamtanlage, PFD Masse Beat A B I = 22 Pläne
 - Ordner 4; R&I Fließbild Schema Wasserglykol Gesamt, R&I Fließbild Schema Eiswasser Layout Gesamt, R&I Fließbild Schema Dampf-Kondensat Gesamt, R&I Fließbild Schema NW-PWW Gesamt, R&I Fließbild Schema TW Gesamt, R&I Fließbild Schema LS-LD Gesamt, R&I Fließbild Schema Fäkalabwasser Layout Gesamt, R&I Fließbild Schema RLT Lüftung = 8 Pläne
4. Angaben zu Luftreinhaltung (Beschreibung Maßnahmen und Betriebsbeschreibung zentrale Abluftreinigungsanlage, Grundriss Emissionsstellenplan = 14 Seiten)
 5. Angaben zu Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder (Angaben Lärmquellen und Begutachtung schalltechnische Untersuchung = 11 Seiten)
 6. Angaben zu Anlagensicherheit (Allgemeine Angaben, Angaben Störfallverordnung, EX-Zonen Plan Chemie 2 E000, EX-Zonen Plan Chemie 2 E100, EX-Zonen Plan Chemie 2 E200, EX-Zonen Plan Chemie 2 E300, EX-Zonen Plan Chemie 2 E400, EX-Zonen Plan Chemie 2 E600, EX-Zonen Layout Particle E 500, Explosionsschutzkonzept = 41 Seiten bzw. Pläne)

7. Angaben zu Abfällen / Abwasser (Angaben zur Vermeidung von Abfällen einschließlich Abwässern, Medienbedarfsliste Abwasser = 8 Seiten)
8. Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung /Kosten-Nutzen-Vergleich = 1 Seite
9. Angaben zu Ausgangszustand Anlagengrundstück (Vorprüfung Notwendigkeit Ausgangszustandsbericht = 8 Seiten)
10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen (Objektbeschreibung, Übersichtsplan 1:1000, Übersichtsplan 1:10.000, Bauantrag, Erfüllung Kriterienkatalog, Baubeschreibung, Grundriss E000, Grundriss E100, Grundriss E200, Grundriss E300, Grundriss E400, Grundriss E500, Grundriss E600, Grundriss Ebene Dach, Schnitt S01, Schnitt S02, Ansicht Nord, Ansicht Ost, Ansicht Süd, Ansicht West, Flächenzusammenstellung/Berechnung/Erklärung Brandschutznachweis und Standsicherheit, Statischer Erhebungsbogen, Vereinbarung Nachbarn = 34 Seiten bzw. Pläne)
11. Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit (Allgemeine Angaben, Hygienezonen-/Druckkaskaden-/Überströmplan E000, Hygienezonen-/Druckkaskaden-/Überströmplan E100, Hygienezonen-/Druckkaskaden-/Überströmplan E200, Hygienezonen-/Druckkaskaden-/Überströmplan E300, Hygienezonen-/Druckkaskaden-/Überströmplan E400, Hygienezonen-/Druckkaskaden-/Überströmplan E600, Layout E500 Hygienezonen-/Luftüberströmungen/Raumüberdrücke, Personen- und Materialflussplan E000, Personen- und Materialflussplan E100, Personen- und Materialflussplan E200, Personen- und Materialflussplan E300, Personen- und Materialflussplan E400, Personen- und Materialflussplan E600, Materialflusskonzept 01 SH, Material- und Personalfluss E500, Allgemeine Angaben zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz = 39 Seiten bzw. Pläne)
12. Gewässerschutz (Angaben zum Gewässerschutz, Erläuterungsbericht zur Umsetzung des WHG für die Neuanlage EBP2P, Particles, Auflistung der Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV EBP2P, Anlageneinteilung Sachverständigenprüfpflicht nach § 46 AwSV EBP2P, Übersicht Wannenanlage, Auflistung der Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV Particles, Anlageneinteilung Sachverständigenprüfpflicht nach § 46 AwSV Particles, Übersicht Wannenanlage, Wannenanlageplan E000, Wannenanlageplan E100, Wannenanlageplan E200, Wannenanlageplan E300, Wannenanlageplan E400, Wannenanlageplan E500, Wannenanlageplan E600 = 31 Seiten bzw. Pläne)
13. Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung = 7 Seiten

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutz

1.1 Luftreinhaltung

- 1.1.1 Das Produktionsgebäude 444 ist – soweit nicht nachfolgend gesondert Regelungen getroffen sind – als geschlossenes System zu errichten und so zu betreiben, dass betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzen, keine luftfremden Schadstoffe in die Umgebung abgegeben werden.
- 1.1.2 Der Einsatz und die Emissionen krebserzeugender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer Stoffe sowie schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe ist unter Beachtung der Wirkungsstärke und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen.
- 1.1.3 Sämtliche lösemittelhaltigen Abgase und Dämpfe (wie z.B. aus Rührbehältern, Zentrifugen, Trocknern, Organischer Chromatographie, Freiarbeitsplätzen, Filtrationsgeräten Lösemittelpumpen, Digestorien, Punktabsaugungen, Abluftwäscher) sind abzusaugen und der zentralen Abgasreinigungsanlage zuzuführen.
- 1.1.4 Bei Ausfall der zentralen Abgasreinigungsanlage sind alle emissionsrelevanten Verfahrensschritte samt betroffenen Anlagenteilen unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Emissionsminderung abzufahren.
- Es dürfen keine neuen emissionsrelevanten Reaktionen begonnen werden, ausgenommen hiervon sind Reaktionen im wässrigen Milieu ohne Lösungsmittel sowie Kristallisationen aus Wasser.
 - Alle offenen Behälter und Mannlöcher sind mit den zugehörigen Deckeln zu verschließen und die vorhandenen Rückflusskühler sind anzuschalten.
 - Es dürfen keine flüchtigen Substanzen, Lösungsmittel und lösungsmittel-feuchte Feststoffe ab- und umgefüllt werden.
 - Die durchgeführten Arbeiten und Ansätze bei Ausfall der Abgasreinigungsanlage sind im entsprechenden Formblatt zu dokumentieren. Dies ist der jährlichen Dokumentation an das Landratsamt Weilheim-Schongau über die Verfügbarkeit der Abgasreinigungsanlage beizufügen.
- 1.1.5 Die Abluftvolumenströme aus Freiarbeitsplätzen, Digestorien und Punktabsaugungen sind im Regelfall über die zentrale Abgasreinigungsanlage zu führen. Die Notumschaltung durch Ventilatoren über Dach darf ausschließlich durch geschultes Personal und nur in folgenden Fällen erfolgen:

- Ausfall der zentralen Abgasreinigungsanlage,
- der Emissionsgrenzwert an organischen Stoffen von 40 mg/m^3 , angegeben als Gesamtkohlenstoff, wird eingehalten und
- die Abgasleitung ist in der jeweiligen Produkt-Herstellvorschrift vorgegeben.

Die Dauer der Umschaltung ist über das Störmeldesystem zu registrieren und zu dokumentieren.

- 1.1.6 Auftretende Staubemissionen im Gebäude 444 sind an der Entstehungsstelle zu erfassen und mittels Feinstaubfilter zu reinigen. Der Gesamtstaubgehalt im gereinigten Abgas darf die Massenkonzentration von 20 mg/m^3 nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa), gemessen nach der Abgasreinigungseinrichtung.

- 1.1.7 Saure Abluft aus dem Gebäude 444 ist über den Gaswäscher zu reinigen.

- 1.1.8 Sämtliche Abluftströme – mit Ausnahme der über die AluRA gereinigten und dort abgeleiteten Abluft – sind mind. 1 m senkrecht über den höchsten Punkt des Gebäudes, entsprechend ca. 35 m über Erdgleiche zu führen.

Abluftkamine dürfen nicht überdacht werden. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

- 1.1.9 Der Einbau weiterer Abgasöffnungen ist mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau abzustimmen. Abgasströme sind grundsätzlich senkrecht über Dach zu führen, eine seitliche Ableitung ist unzulässig.

- 1.1.10 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Produktionsflächen und dann wiederkehrend alle 3 Jahre ist durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die unter Nr. 1.1.6 genannte Emissionsbegrenzung eingehalten wird.

- 1.1.11 Der Messtermin ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau spätestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessung mitzuteilen.

- 1.1.12 Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung soll den Anforderungen der Nr. 5.3.2.2 TA Luft sowie der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) entsprechen.

- 1.1.13 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- 1.1.14 Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsystems sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

- 1.1.15 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Weilheim-Schongau spätestens 8 Wochen nach den Messungen vorzulegen ist. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, der Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem Musteremissionsmessbericht (aktueller Stand siehe <http://www.bayern.de/lfu/index.html>) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

- 1.1.16 Solange die Anlage in einem Umweltmanagementsystem nach EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS-Verordnung [**E**co **M**anagement and **A**udit **S**cheme]) an einem registrierten Standort einbezogen ist, können die Messberichte in die EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) eingefügt werden. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil der EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) muss dem Landratsamt Weilheim-Schongau in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen. Messberichte die dokumentieren, dass die zu erfüllenden Anforderungen nicht eingehalten sind, sind unaufgefordert und unverzüglich dem Landratsamt Weilheim-Schongau vorzulegen.

- .1.17 Die in Auflage Nr. 1.1.6 festgelegte Anforderung ist dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

- .1.18 Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehr-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

- .1.19 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Emissionsminderung – Mineralölraffinerien) zu verwenden.

- .1.20 Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Flansche und ihre Verbindungen – Dichtungskennwerte und Prüfverfahren für die Anwendung der Regeln für die Auslegung von Flanschverbindungen mit runden Flanschen und Dichtungen; in der jeweils gültigen Fassung) ^[1] oder DIN EN 1591-1 (Flansche und Flanschverbindungen – Regeln für die Auslegung von Flanschverbindungen mit runden Flanschen und Dichtung – Teil 1: Berechnungsmethode; in der jeweils gültigen Fassung) und DIN EN 1591-2 (Flansche und ihre Verbindungen – Regeln für die Auslegung von Flanschverbindungen mit runden Flanschen und Dichtung – Teil 2: Dichtungskennwerte; in der jeweils gültigen Fassung) zugrunde zu legen.

Die Einhaltung einer spezifischen Leckrate von 10^{-5} kPa l/(s·m) ist durch Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Emissionsminderung – Mineralölraffinerien; in der jeweils gültigen Fassung) oder durch eine Garantieerklärung der Herstellerfirma vor Inbetriebnahme der Anlage gegenüber dem Landratsamt Weilheim-Schongau nachzuweisen.

Hinweis:

Die Anforderungen der Richtlinie VDI 2290 (Emissionsminderung – Kennwerte für dichte Flanschverbindungen) insbesondere die Nr. 6 (Montage von Flanschverbindungen) sind bei der Auslegung und Montage von Flanschverbindungen zu beachten.

[1] Die DIN 28090-1 (Statische Dichtungen für Flanschverbindungen – Teil 1: Dichtungskennwerte und Prüfverfahren) ist zwar in der TA Luft Nr. 5.2.6.3 Abs. 2 genannt, sie wurde jedoch ersetzt durch DIN EN 13555:2005

- .1.21 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen (z.B. Ventile oder Schieber) sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.
- .1.22 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Emissionsminderung – Mineralölraffinerien) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.
- .1.23 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Verlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.
- 1.2.24 Flanschverbindungen, Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sind regelmäßig gemäß den Vorgaben der Hersteller, jedoch mindestens jährlich auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Teile, deren Schädigung eine umwelt- oder sicherheitsrelevante Auswirkung hat, sind unverzüglich zu reparieren oder – soweit eine Reparatur nicht möglich – entsprechend zu ersetzen. Bei der Durchführung von Reparatur- bzw. Ersatzmaßnahmen ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.
- 1.2.25 Über alle aufgeführten Prüf- und Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Weilheim-Schongau auf Verlangen vorzulegen.

- 1.2.26 Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten, wie doppeltwirkende Gleitringdichtungen, einzusetzen. Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmedien-systems durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb eines Manometers, zu überwachen.
- 1.2.27 Beim Umfüllen von organischen Stoffen nach Nr. 5.2.6 TA Luft sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung oder Unterspiegelbefüllung.
- 1.2.28 Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.
- 1.2.29 Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

1.2 Lärmschutz

- 1.2.1 Zur Einhaltung der in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) genannten Immissionsrichtwerte dürfen die vom zukünftigen Chemieproduktionsgebäude 444 – einschließlich des Kunden-, Firmen- und Lieferverkehrs – ausgehenden Geräusche an den nachstehend genannten repräsentativ ausgewählten Immissionsorten (**siehe Anlage Lageplan**) antragsgemäß folgende reduzierten Richtwerte nicht überschreiten:

<u>Immissionsort</u>	<u>tagsüber</u>	<u>nachts</u>
IO 1 (Wohngebiet Oberanger)	25 dB(A)	10 dB(A)
IO 2 (Wohngebiet Hochfeldstraße)	30 dB(A)	15 dB(A)
IO 3 (Wohngebiet Heimstättensiedlung)	25 dB(A)	10 dB(A)
IO 4 (Außenbereich)	35 dB(A)	20 dB(A)

- 1.2.2 Der Innenraumschalleistungspegel des XXXXXXXXXX auf E 400 darf max. 87 dB(A) betragen.

- 1.2.3 Die ins Freie abgestrahlten Schalleistungspegel der RLT-Anlagen dürfen jeweils folgende Werte nicht überschreiten:

Schallquelle

L_120_A_01_Prozessfortluft (Dach)	78 dB(A)
L_121_A_01_Prozessfortluft (Dach)	78 dB(A)
L_122_A_01_Prozessfortluft (Dach)	78 dB(A)
L_123_A_01_Prozessfortluft (Dach)	78 dB(A)
L1-L2-L3-RLT-Außenluft (Fassade)	69 dB(A)

L_102-A_01-RLT-Fortluft (Dach)	64 dB(A)
L_104-A_01-RLT-Fortluft (Dach)	64 dB(A)
L_106-A_01-RLT-Fortluft (Dach)	64 dB(A)
L_108-A_01-RLT-Fortluft (Dach)	64 dB(A)
Lift-Schacht-Außenluft (Fassade)	75 dB(A)

1.2.4 Körperschallabstrahlende Maschinen und Geräte sind mittels elastischer Elemente (z.B. Federn, Gummi- und Metallelemente, Kork und dgl.) von luftschallabstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.

1.2.5 Ins Freie führende Tore, Türen und Fenster von Räumlichkeiten, die Lärm abstrahlen, sind geschlossen zu halten.

Hinweise zum Lärmschutz:

- *Der Beurteilungspegel der von allen betrieblichen Anlagen – einschließlich des Kunden-, Firmen und Lieferverkehrs – ausgehenden Geräusche darf an den jeweiligen, nächstgelegenen Immissionsorten weder alleine noch in der Summenwirkung mit anderen Betrieben die in der TA Lärm unter Nr. 6.1 a), c), d) und e) vorgegebenen Immissionsrichtwerte von*

tagsüber 70 dB(A) im umgebenden Industriegebiet
nachts 70 dB(A)

tagsüber 60 dB(A) im weiter südwestlich gelegenen, als
nachts 45 dB(A) Mischgebiet einzustufenden Außenbereich

tagsüber 55 dB(A) im weiter südöstlich gelegenen
nachts 40 dB(A) Allgemeinen Wohngebiet

tagsüber 50 dB(A) in den weiter südöstlich / südlich
nachts 35 dB(A) gelegenen Reinen Wohngebieten

überschreiten.

- *Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Richtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet.*
- *Lärmerzeugende betriebliche Anlagenteile und Maschinen sind unter Verwirklichung des derzeitigen Standes der Lärmschutztechnik zu betreiben und zu warten.*
- *Lärmbedeutsame Zu- und Abluftöffnungen von geräuschintensiven Anlagenteilen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen oder zu kapseln.*
- *Auf ein ausreichendes bewertetes Schalldämmmaß R'_w der Außenhaut-Bauelemente ist zu achten.*

2. Bauaufsicht

- 2.1 Die statischen Unterlagen müssen rechtzeitig (vor Baubeginn) dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Prüfung vorgelegt werden (Art. 62 a Abs. 2 BayBO).

Die Bauausführung muss nach der geprüften statischen Berechnung, sowie den dazugehörigen Positions- und Bewehrungsplänen unter Beachtung der Prüfeintragungen und des Prüfberichtes erfolgen.

- 2.2 Mit der Baubeginnsanzeige bzw. der Anzeige der Nutzungsaufnahme sind die Bescheinigungen Brandschutz I und Brandschutz II beim Landratsamt Weilheim-Schongau einzureichen.
- 2.3 Begehbbare Flächen in, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren, wenn ein Höhenunterschied von mehr als 50 cm besteht.

Hinweise zur Bauaufsicht:

- *Die Baubeginnsanzeige ist spätestens 1 Woche vor Baubeginn dem Landratsamt Weilheim-Schongau vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass insbesondere die Punkte 4 und 5 der Baubeginnsanzeige entsprechend der geforderten Vorlageberechtigung vollständig auszufüllen sind.
Ein Baubeginn ohne vollständig ausgefüllte Baubeginnsanzeige ist unzulässig (ggf. Baueinstellung, Ordnungswidrigkeitsverfahren usw.).*

3. Gewässer- und Bodenschutz

- 3.1 Abwasser

Anfallendes Abwasser ist an die betriebseigene Kläranlage anzuschließen. Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen wasserrechtlichen Genehmigung bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlage, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörden und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen bzw. rechtzeitig die hierzu erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zu beantragen.

- 3.2 Der Antragsteller hat die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den geltenden Vorschriften (insbesondere §§ 62 und 63 WHG, Bundesanlagenverordnung AwSV, den allgemein anerkannten Regeln der Technik wie der TRwS 779 usw.), der vorgelegten Unterlagen im Rahmen des BImSchG-Änderungsantrags vom 31.07.2019 mit aktualisierten Wannentplänen vom 17.03.2020, mit Übersicht Wannentplanung für das Projekt EBP2P (E 100, E 200, E 300, E 400, E 600 und teilweise E 000) und das Teilprojekt Particles (E 500 und teilweise E 000), mit Aufstellung Genehmigungsmanagement (Strukturierung und Prüfpflichten), mit Erläuterungen in Kapitel 12 des BImSchG-Änderungsantrags (Gewässerschutz) und den dazu festgesetzten Auflagen auszuführen.

- 3.3 Die zum Bestandteil der Änderungsgenehmigung nach BImSchG erklärten und mit dem Sichtvermerk der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vom 29.05.2020 versehenen tabellarischen Aufstellungen der AwSV-Anlagen (Genehmigungsmanagement mit Sachverständigenprüfpflichten zu EBP2P und zu Particles sowie zugehörige Übersichten Wannенplanung) sind bei Errichtung und Betrieb der AwSV-Anlagen und bei den ggf. durchzuführenden Prüfungen nach AwSV verbindlich zu beachten. Daraus ergeben sich für EBP2P und Particles zusammen 41 definierte, teilweise mehrteilige AwSV-Anlagen unterschiedlicher Gefährdungsstufen (darunter 23 prüfpflichtige AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B und C, 7 davon wiederkehrend prüfpflichtig).
- 3.4 Der Boden im Gebäude 444 (Bereiche EBP2P und Particles, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird) muss fest und flüssigkeitsundurchlässig sein. Er muss so beschaffen sein, dass wassergefährdende Stoffe erkannt und beseitigt werden können. Die Bodenbefestigung wie auch Abdichtungen müssen dauerhaft medienbeständig sein. Fugen müssen dauerhaft dicht und medienbeständig sein.
- 3.5 Um aus den vorgesehenen AwSV-Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen austretende Flüssigkeiten ordnungsgemäß zurückhalten zu können, sind über die Ebenen verteilt und per Übersicht Wannенplanung den AwSV-Anlagen zugeordnete geeignete Bodenwannen und teilweise geeignete separate Auffangwannen entsprechend den vorgelegten aktualisierten Wannенplänen vom 17.03.2020 für EBP2P und Particles zu errichten und zu betreiben.
- 3.6 Bei allen vorgesehenen Wannен zum Auffangen wassergefährdender Stoffe, sind ausreichend hohe stoffundurchlässig abgedichtete und dauerhaft beständige Aufkantungen um die Decken- bzw. Bodendurchbrüche herum auszubilden um die Funktion eines ordnungsgemäßen Rückhalteriums nach der Bundesanlagenverordnung AwSV zu gewährleisten.
- 3.7 Da Auffangwannen als sekundäre Barriere nicht für eine längere Beaufschlagung bzw. Rückhaltung von wassergefährdenden Flüssigkeiten vorgesehen sind, müssen darin aufgefangene Flüssigkeiten zeitnah z.B. durch Abpumpen oder vorübergehendes Öffnen von Bodenabläufen / Gullys zur werkseigenen Kläranlage (z.B. zur Entsorgung als HBA) restlos entfernt und ordnungsgemäß gewässerunschädlich entsorgt werden.
- 3.8 In allen Gullys, die sich in den Wannен befinden, sind die beschriebenen Flüssigkeitssensoren zu installieren (Flüssigkeitssensoren teilweise auch an den tiefsten Stellen angeordnet). Die Flüssigkeitssensoren mit „WHG Zulassung“ sind in den verschlossenen Gullys (Positionierung gem. Wannенpläne) am Tiefpunkt der jeweiligen Auffangwanne anzuordnen, damit bei Beaufschlagung mit Flüssigkeit (Havarie, Leckage) schnellstmöglich die Alarmierung im Gebäude sowie an die ständig besetzte Leitwanne des Werkes erfolgen kann. Die bauaufsichtlichen Zulassungen z.B. für die Sicherheitsausrüstung wie für Leckagesonden, Füllstandssensoren in den Auffangwannen und Überfüllsicherungen sind dem AwSV-Sachverständigen bei der jeweiligen Inbetriebnahmeprüfung der zugehörigen AwSV-Anlage zu übergeben.

- 3.9 Bodenrinnen und Gullys dürfen die Dichtheit der Bodenwannen nicht beeinträchtigen. Die Dichtheit der Bodenplatte/Bodenbeschichtung z.B. im Raum 028 darf nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch geeignete Anbindung an das Dichtsystem).
- 3.10 Da das Untergeschoss als Weiße Wanne die letzte Barriere zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe als Bestandteil des BImSchG-Änderungsantrags darstellt, sind Kellerboden und Kellerwände bis auf eine angemessene Sicherheitshöhe für eine erhöhte Rückhaltung dauerhaft stoffundurchlässig und medienbeständig auszubilden und abzudichten (gegenüber „Chemie 1“ und auch gegenüber den im Rahmen des Änderungsantrags hinzukommenden wassergefährdenden Stoffen in „EBP2P“ und Particles“). Auch die abgesetzten Aufzugsunterfahrten in der Stahlbetonplatte und deren Anschlüsse sind dauerhaft stoffundurchlässig und medienbeständig auszubilden und abzudichten. Im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfungen nach AwSV, die durch die nach BImSchG beantragten Änderungen erforderlich werden, ist auch die Eignung der Rückhaltung über die Weiße Wanne ggf. unter Berücksichtigung von § 22 AwSV und insbesondere für Leckagen aus der AwSV-Anlage EBP2P-TA97 durch Vorlage von Eignungsnachweisen einem AwSV-Sachverständigen nachzuweisen (Eignung der Beschichtung „StoCretec WHG System 2“ gegenüber allen zum Einsatz kommenden Stoffen).
- 3.11 Die 23 mehrteiligen prüfpflichtigen AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B und C sind mit allen Anlagenteilen vor Inbetriebnahme (7 Anlagen der Gefährdungsstufe C auch wiederkehrend alle fünf Jahre) durch einen zugelassenen Sachverständigen nach der Bundesanlagenverordnung AwSV auf Grundlage der in tabellarischer Form dargestellten Aufstellung der AwSV-Anlagen (Genehmigungsmanagement mit Sachverständigenprüfpflichten zu EBP2P und zu Particle sowie zugehörigen Übersichten Wannenanplanung) prüfen zu lassen. Alle Wannen / Auffangwannen, die als sekundäre Sicherheit Bestandteil einer prüfpflichtigen AwSV-Anlage sind, sind insgesamt vom AwSV-Sachverständigen bei der jeweiligen prüfpflichtigen AwSV-Anlage mit prüfen zu lassen.
- 3.12 Das bei einem Kunststoffsachverständigen nach AwSV in Auftrag gegebenen Gutachten zum Nachweis der Bodenbeschichtung auf E500 (Particles) gegenüber allen dort zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffen ist der Behörde vor der Betriebsaufnahme der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorzulegen (auch dem AwSV-Sachverständigen bei der erforderlichen Inbetriebnahmeprüfung der LAU-Anlage PPIMP-TA80).
- 3.13 Der Verwendbarkeitsnachweis für die flüssigkeitsundurchlässige Dichtschicht bestehend aus Industriefliesen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den Ebenen E100, E200, E300, E400 und E600 (Verbundsystem als Dichtschicht) ist dem AwSV-Sachverständigen bei den Inbetriebnahmeprüfungen der prüfpflichtigen AwSV-Anlagen beim Projekt EBP2P jeweils vorzulegen.
- 3.14 Im Rahmen der für die LAU-Anlage EBP2P-TA80 erforderlichen Inbetriebnahmeprüfung nach AwSV (Gefährdungsstufe B) sind dem AwSV-Sachverständigen Eignungsnachweise für das Dichtsystem der Wanne im Raum 128 vorzulegen (Lösemittelagererraum mit Dichtsystem aus der ehemaligen „Chemie2“ für mind. 1,5 m³).

- 3.15 Damit auf eine Eignungsfeststellung gemäß § 62 WHG i.V.m. § 41 Abs. 3 AwSV verzichtet werden kann, sind die eingereichten Gutachten nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV für die LAU-Anlagen EBP2P-TA80 und PPIMP-TA80 (Particles) mit der Kernaussage, dass die Anlagen der Gefährdungstufe B insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllen, und Nachweise nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AwSV im Rahmen der Anlagendokumentation und bei der jeweiligen Inbetriebnahmeprüfung nach § 46 Abs. 2 AwSV vorzulegen.
- 3.16 Auflagen, die in den vorgelegten Gutachten nach § 41 AwSV für die beiden LAU-Anlagen EBP2P-TA80 und PPIMP-TA80 (Particles) formuliert sind, werden zum Bestandteil der gegenständlichen BImSchG-Änderungsgenehmigung erklärt.
- 3.17 Sachverständige, die ein Gutachten nach § 41 Abs. 3 AwSV i. V. m. § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV erstellt haben, dürfen bei diesen Anlagen keine Prüfung nach § 46 AwSV durchführen (auch nicht die nach AwSV erforderliche Inbetriebnahmeprüfung).
- 3.18 Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe im Anwendungsbereich der AwSV, die geregelte Bauprodukte sind, bedürfen eines Übereinstimmungsnachweises mit der entsprechenden DIN-Norm oder Richtlinie bzw. einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (lt. Bauregelliste A Teil 1, z.B. auch Stahlauffangwannen bis 1.000 Liter nach StawaR). Nicht geregelte Bauprodukte (z.B. die 1,75 m³ große Stahlwanne im Raum 094 für die LAU-Anlage PPIMP-TA96) müssen einen Verwendbarkeitsnachweis wie z.B. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis haben und mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet sein. Sicherheitsausrüstungen wie z.B. Leckanzeigegeräte bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. eines Übereinstimmungszertifikats.
- 3.19 Der Betreiber hat gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.
- 3.20 Der Betreiber hat im Rahmen der nach § 43 Abs. 1 und Abs. 2 AwSV erforderlichen Anlagendokumentation vollständige Unterlagen zur Anlagenabgrenzung und für fachbetriebspflichtige Tätigkeiten vorzuhalten.
- 3.21 Es ist sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe weder auf unbefestigten Boden gelangen noch im Boden versickern können (z.B. außerhalb des Gebäudes): sie müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Hinweise zum Gewässer- und Bodenschutz:

- *Der Betreiber hat die Dichtheit aller Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (auch bei Umgangsmengen kleiner 220 Liter bzw. 200 kg außerhalb des Anwendungsbereichs der Bundesanlagenverordnung AwSV) und die ordnungsgemäße Funktion aller technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen eigenverantwortlich zu überwachen.*

- *Wenn sich die bei Antragstellung angegebenen Mengen an wassergefährdenden Stoffen wesentlich erhöhen oder wassergefährdende Einsatzstoffe oder Betriebsstoffe in wesentlichen Mengen hinzukommen, ist vorher das zuständige Landratsamt, Sachbereich Wasserrecht, zu verständigen (bei immissionsschutzrechtlicher Relevanz der Sachbereich Umweltschutzverwaltung). Neben der möglichen Änderung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen ist zu beachten, dass AwSV-Anlagen ab Gefährdungsstufe B prüfpflichtig sind (im Rahmen der geltenden Bundesanlagenverordnung AwSV bei Fass- und Gebindelagern schon bei mehr als 3 % WGK2-Flüssigkeit oder beim Hinzukommen einer WGK3-Flüssigkeit unabhängig vom Anteil am Gesamtvolumen).*
- *Abfüll- und Umschlaganlagen, die im Rahmen dieses Änderungsantrags nach BImSchG betrieben werden sollen, sind oberhalb der Bagatellgrenze der AwSV ebenfalls als AwSV-Anlagen abzugrenzen und anzugeben. Sollten nach erteilter BImSchG-Genehmigung nach AwSV relevante Abfüll- und Umschlaganlagen hinzukommen, ist eine entsprechende Anlagenabgrenzung durch den Betreiber durchzuführen und das zuständige Landratsamt, Sachbereich Wasserrecht, zu verständigen (bei immissionsschutzrechtlicher Relevanz der Sachbereich Umweltschutzverwaltung).*
- *Im Rahmen des allgemeinen Gewässerschutzes und zur Einhaltung der Anforderungen aus dem Verzicht auf einen Ausgangszustandsbericht ist vom Betreiber auch sorgfältig darauf zu achten, dass keine Boden- und Gewässergefährdung von wassergefährdenden Stoffen ausgeht, für die die Bundesanlagenverordnung AwSV nicht anzuwenden ist (z.B. unterhalb der Bagatellgrenze). Unabhängig von AwSV-Anforderungen muss jede einwandige Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen über eine stoffundurchlässige Fläche verfügen (einwandige Rohrleitungen z.B. dürfen nur über stoffundurchlässigen Flächen verlaufen) oder die Überwachung der Anlage muss so eng sein, dass Undichtigkeiten und ausgetretene wassergefährdende Stoffe rechtzeitig erkannt werden, bevor aus einem Eintrag in den Boden eine Umweltverschmutzung resultiert.*

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die Maßnahmen laut Nr. 6 „Anlagensicherheit“ und Nr. 11 „Arbeitsschutz und Betriebssicherheit“ des Antrags sind auszuführen. Insbesondere das in Punkt 6.1.3 aufgeführte Konzept ist vor Nutzung der Räumlichkeiten zu erarbeiten.
- 4.2 Die Raumgrößen und Durchgangsbreiten (insbesondere im Verlauf von Rettungswegen) sind hinsichtlich Erfüllung der Anforderungen von ArbStättV//ASR zu überprüfen.
- 4.3 Sollten während des Umbaus Arbeitnehmer im Gebäude beschäftigt sein, so ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor z.B. Lärm und Staub sind zu ergreifen.

5. Brand- und Katastrophenschutz

- 5.1 Nach Abschluss des Projektes bzw. nach erfolgter Erweiterung der Teilbetriebe sollten die jeweiligen Fachkräfte / Führungskräfte der beiden Feuerwehren (Werkfeuerwehr Roche und Freiwillige Feuerwehr Penzberg) in die Änderungen insbesondere des Feuerwehreinsatzplanes bei einem Vor-Ort-Termin durch Fachpersonal der Fa. Roche eingewiesen werden.

6. Allgemeines

- 6.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachbereich 41.1 schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachbereich 41.1, die Schlussabnahme zu beantragen.

Hinweise:

- *Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.*
- *Nach § 15 BImSchG ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen.*
- *Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erheblich sein können (wesentliche Änderung).*

D. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie als Antragsteller zu tragen. Für diesen Bescheid setzen wir eine Gebühr in Höhe von **240.530 Euro** fest. An Auslagen werden **393 Euro** erhoben. Die übrigen Auslagen werden erhoben, sobald sie bekannt sind.

Gründe:

I.

1. **Verfahrensablauf**

Mit Schreiben vom 31.07.2019 beantragte die Roche Diagnostics GmbH die Erteilung der Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Gebäudes 444 durch veränderte Ausführung des Teilbetriebes Chemie 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/2 der Gemarkung Penzberg.

Mit Schreiben vom 23.08.2019 wurde zusätzlich die Zulassung zum vorzeitigen Beginn (§ 8 a Abs. 1 BImSchG) für die Durchführung von Bauarbeiten für die Lüftungs-, Ver- und Entsorgungstechnik beantragt. Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn wurde mit Bescheid vom 22.10.2019 genehmigt.

Zu Ihrem Antrag auf Genehmigung haben wir die Stadt Penzberg um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten. Die im Landratsamt Weilheim-Schongau zuständigen Abteilungen und Sachbereiche Technischer Umweltschutz, Bauaufsicht, Katastrophenschutz sowie die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft wurden ebenso am Verfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten wie das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Oberbayern.

Die beteiligten Fachbehörden stimmten unter Festsetzung der unter Buchstabe C. genannten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

Die Stadt Penzberg hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

2. **Anlagenbeschreibung**

a) **Betriebsbeschreibung**

Im Rahmen des Projektes EBPP (Extension Biochemical Production Penzberg) wurde von 2015 bis 2017 das Gebäude 444 errichtet. Im Bereich Chemie 1 inkl. der dazugehörigen Technik und Lagerflächen wurde im Mai 2017 mit der Erprobung begonnen und der Teilbetrieb im Januar 2018 aufgenommen. Der Teilbetrieb Chemie 2 wurde aufgrund der Entwicklung am Markt in der genehmigten Form nicht realisiert.

Mit den Projekten EBP2P und Particles soll nun der Bereich Chemie 2 in einer veränderten Ausführung realisiert werden.

Auf der Ostseite der Ebenen 100 – 400 wird eine Multi-Purpose-Anlage zur Herstellung von chemischen Einsatzstoffen für die Diagnostic untergebracht. Hierzu werden chemische Synthesen nach freigegebenen Herstellervorschriften in Rührbehältern hergestellt.

Die prozesstechnischen Anlagen EBP2P umfassen unter anderem 4 Mehrzweckrührbehälter (Reaktoren) auf zwei Produktionslinien mit nachgeschalteten Fest-Flüssig-Trenntechniken (Zentrifugen, Druckfilter) und entsprechende Trocknungsanlagen.

Das Verfahren für die Herstellung der LIATs Partikel unterteilt sich in zwei Reaktionsschritte mit jeweils einem Wasch-Schritt sowie eine Bulkabfüllung für die Übergabe an den Roche-Standort nach Branchburg, USA. Die Einsatzstoffe sind zum Teil explosionsgefährdet. Deshalb ist der gesamte Produktionsraum dort als Ex-Zone definiert. Im Produktionsbereich EMGPFP entstehen zwei identische Produktionslinien zur Herstellung magnetischer Glaspartikeln. Die Einsatzstoffe werden zur Sol-Herstellung dem Rührbehälter zugegeben, über ein Sprühtrockner zu Partikeln zerstäubt und gesintert. Nach dem Sinterprozess werden die Gebinde durch Sieben homogenisiert und in Kleingebinde aufgeteilt und abgefüllt.

b) Standort

Das Gebäude 444 wurde auf dem Raster 44 der Roche Diagnostic GmbH in Penzberg errichtet. Ein Bebauungsplan existiert für diesen Bereich nicht. Die tatsächliche bauliche Nutzung entspricht einem Industriegebiet (GI - § 9 BauNVO). Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich südöstlich im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes „Hochfeldstraße“ in ca. 850 m Entfernung, in ca. 900 m Entfernung südöstlich im Bereich des Reinen Wohngebietes „Heimstättensiedlung“, in ca. 930 m Entfernung südlich im Bereich des Reinen Wohngebietes „Oberanger“ sowie südwestlich in ca. 1 km Entfernung im Außenbereich.

c) Emissionen

Luft:

Die Anlagen werden nach den Vorgaben der TA Luft und der 31. Bundes-Immissionsschutzverordnung ausgeführt. Eine Überschreitung der Emissionsgrenzwerte ist aufgrund der weitgehend geschlossenen Fahrweise nicht zu erwarten. Die gesamte Abluft aus den Rührbehältern, Zentrifugen, Trocknern, Organische Chromatographie, Digestorien und Punktabsaugungen wird der vorhandenen zentralen Abluftreinigung (AluRA) zugeführt. Sollte die zentrale Abluftreinigungsanlage ausfallen, kann die emissionsbelastete Abluft des Gebäudes 444 über die Prozessfortluftanlage abgeleitet werden.

Für anfallende Stäube werden Staubkabinen mit hochrückhaltenden Filtern installiert.

Unbelastete Abluft bei reinem Feststoffbetrieb bzw. nicht emissionsrelevanten Prozessen sowie die lösemittelfreie, mittels Gaswäscher gereinigte Abluft wird über Dach geführt.

Lärm:

Die Betriebszeiten bleiben durch die Änderungen unverändert (montags bis freitags mit einer flexiblen Arbeitszeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr). Erforderlichenfalls wird zusätzlich mit verringerter Besetzung an Samstagen von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr gearbeitet.

Die Materialversorgung der Anlage erfolgt aus den werkseigenen Lägern / dem Hochregallager mittels Gabelstapler, die Versorgung mit Produktionsmedien verläuft über die Medienversorgung des Werkes. Die erzeugten Produkte werden ebenfalls mittels Gabelstapler den entsprechenden Lägern auf dem Werksgelände zugeführt. Eine direkte Versorgung der Anlage mit LKW ist nicht vorgesehen. Die An-/Ablieferung der Rohstoffe, Produkte, Abfälle, etc. erfolgt wochentags zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr.

Störfallverordnung:

Die für die neue Anlage erforderlichen Mengen führen zu keiner Überschreitung der bisher angezeigten Mengenschwellen. Die Lagerkapazitäten werden nicht erweitert. Am Standort gelten weiterhin die Grundpflichten der Störfallverordnung (12. Bundes-Immissionsschutzverordnung).

Abfall:

Lösemittelhaltige Abfälle werden über die GSB, wässrige Abfälle je nach Fracht über die GSB oder über das Betriebswasser entsorgt. Zur erweiterten Sicherheit wird ein Havarietank mit Sensorik installiert. Weitere Abfallstoffe wie Packmittel und Betriebsstoffe werden je nach Zusammensetzung gemäß dem Roche Penzberg Abfall- und Entsorgungsplan entsorgt bzw. (z.B. PE und Styropor) zur Wiederverwertung abgegeben.

II.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

1.

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Das Vorhaben der Roche Diagnostics GmbH bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, da es sich um eine wesentliche Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt.

Die Änderung der nach **Nr. 4.1.21** (*Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen*) des Anhang 1 zu § 1 der 4. BImSchV genehmigten Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, welche im förmlichen Verfahren zu erteilen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG i.V. m. der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung).

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die entsprechende Prüfung auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die im Ermessen der Behörde liegende Entscheidung im Sinne des Antragstellers getroffen werden konnte, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Chemieproduktionsgebäudes 444 wurde im Jahr 2015 im förmlichen Verfahren erteilt. Hier erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Antragsunterlagen sowie Bekanntmachung im Amtsblatt.

Da durch die jetzige wesentliche Änderung lediglich ein Teilbereich des Gebäudes (ehemals Chemie 2) betroffen ist und es dadurch zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Vergleich zur vorherigen Planung kommt, konnte von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war für das Vorhaben zu erteilen, weil unter Berücksichtigung der Anforderungen unter Buchstabe C. des Bescheides gewährleistet ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG und die sich aus den Rechtsverordnungen gemäß § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Es ist sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 6 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 BImSchG).

Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Immissionen ist gewährleistet. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Dies ist aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden ersichtlich, die bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung der Anlage sowie bei Festsetzung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Einwendungen erhoben haben.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf den §§ 6 und 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG). Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG war nicht durchzuführen, da das Vorhaben nicht in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und das Gesetz somit nicht anzuwenden ist (§ 1 UVPG).

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes (KG). Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG).

Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG aus Art. 6 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 (Genehmigung Änderung § 16 BImSchG, Allgemein) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 (Verfahren nach § 10 BImSchG ohne UVP) und Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3; 8.II.0/1.3.1; 8.II.0/1.3.2 und 8.II.0/1.4 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten 110.610.500 Euro brutto. Für Investitionskosten von mehr als 50 Mio. liegt die Gebühr bei **180.750 Euro** (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1; 8.II.0/1.1.1.2 KVz) zuzüglich 2 ‰ der 50 Mio. übersteigenden Kosten, also zuzüglich **121.221 Euro** (= 2 ‰ von 60.610.500 Euro).

Diese Gebühr ermäßigt sich um 30 %, da die Anlage Teil eines EMAS registrierten Unternehmens (Roche GmbH) ist (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3; 8.II.0/1.4 KVz). Die Gebühr beläuft sich demnach auf **211.380 Euro** (301.971 Euro abzüglich 90.591 Euro (entspricht 30 % v. 301.971 Euro)).

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ein Betrag in Höhe von 75 Prozent des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages. Die

Baugenehmigungsgebühr für die Anlage beträgt 32.200 Euro. An Gebühren nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz sind somit 24.150 Euro zu erheben (75 Prozent von 32.200 Euro).

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals bzw. des Personals der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft verursachten Personalaufwand, mindestens jedoch um 250 Euro und höchstens um 2.500 Euro zu erhöhen. Für die fachlichen Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals sowie des Personals der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft fällt jeweils eine Gebühr in Höhe von 2.500 Euro an; insgesamt somit **5.000 Euro**.

Die Gesamtgebühr beträgt demnach **240.530 Euro**.

Die Erhebung der Auslagen für die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim (132 Euro) und des Gewerbeaufsichtsamtes an der Regierung von Oberbayern (261 Euro) beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG. Die Auslagen betragen **393 Euro**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Kristina Wernberger